



Bundesamt für Ausländerfragen
Office fédéral des étrangers
Ufficio federale degli stranieri

Information zum Schweizer Bürgerrecht

1. Es gibt Staaten, welche das sogenannte "ius sanguinis", d.h. den Erwerb der Nationalität durch väterliche oder mütterliche Abstammung, kennen. Dazu gehören neben der Schweiz beispielsweise Deutschland und Österreich. Daneben gibt es Länder, die das "ius soli", d.h. den Erwerb der Staatsangehörigkeit aufgrund der Geburt im entsprechenden Land, kennen. Dazu gehören die typischen Einwanderungsländer (USA, Südamerika, Kanada, Australien), nicht jedoch die Schweiz. Andere Staaten wie z.B. Frankreich und Italien haben ein gemischtes System mit Elementen des ius sanguinis und des ius soli. Der Erwerb einer Staatsangehörigkeit aufgrund des ius sanguinis oder des ius soli stellt begrifflich keine Einbürgerung dar. Der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Abstammung wird auf Bundesebene im Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (= Bürgerrechtsgesetz) geregelt.
2. Wer sich im **ordentlichen** Verfahren in der Schweiz einbürgern lässt, braucht vorerst eine Einbürgerungsbewilligung des Bundes. Der Bewerber muss hiezu folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz (die zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz verbrachten Jahre werden doppelt gerechnet);
 - Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse;
 - Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen;
 - Beachten der schweizerischen Rechtsordnung
 - keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz.

Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ist eine Voraussetzung für die nachfolgende Einbürgerung des Bewerbers in der Gemeinde und im Kanton. Gemeinde und Kantone kennen eigene, zusätzliche Einbürgerungsvoraussetzungen (Wohnsitzfristen, materielle Erfordernisse, Einbürgerungstaxen, die sehr unterschiedlich sind und vielfach ca. einen Monatslohn ausmachen). Schweizer Bürger wird erst, wer auch in der Gemeinde und im Kanton eingebürgert wurde (dreistufiges Verfahren Bund - Kanton - Gemeinde).

Neben der ordentlichen gibt es noch die **erleichterte** Einbürgerung. Davon profitieren insbesondere die ausländischen Ehepartner von Schweizerinnen und Schweizern (Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung nach fünf Jahren Wohnsitz in der Schweiz und nach dreijähriger Ehedauer) sowie Kinder von Schweizerinnen und Schweizern, die das Schweizer Bürgerrecht noch nicht besitzen. Die allgemeinen Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung:

- Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse;
- Beachten der schweizerischen Rechtsordnung
- keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz.

Zuständig für die erleichterte Einbürgerung ist das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. Die Gebühr beträgt i.d.R. Fr. 330.--.

3. Der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts führt dazu, dass Rechte und Pflichten übernommen werden (z.B. Stimm- und Wahlrecht, Militärdienstpflicht).